

beglaubigte Abschrift

Az.: 3 K 1143/18.A



**VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin Dr. Fricke als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **18. April 2019**

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Mai 2018 wird hinsichtlich der Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 14. Mai 2018 und begehrt die Feststellung, dass er Flüchtling ist, hilfsweise, dass ihm subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - zuzuerkennen ist, hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen. Hilfsweise begehrt er, die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 6 des Bescheides zu verpflichten, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 0 Monate ab dem Tage der Abschiebung zu befristen.

Der ausweislose Kläger hat angegeben, am [REDACTED] in [REDACTED] / Kamerun geboren worden zu sein, kamerunischer Staatsangehöriger, dem Volk der Aboh zugehörig und christlicher Glaubenszugehörigkeit zu sein. Er reiste nach eigenen Angaben am 16. Juli 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Juli 2017 einen Asylantrag. In seiner Anhörung am 25. Juli 2017 trug er im Wesentlichen vor, dass er homosexuell sei und deshalb Kamerun habe verlassen müssen. Ende August oder Anfang September 2016 sei er von verschiedenen Leuten aus der Zivilbevölkerung angegriffen worden. Er habe nach dem Besuch eines Stadions mit seinem damaligen Partner intim sein wollen, und habe deshalb mit diesem eine Baustelle (ein noch nicht fertiggestelltes Haus) betreten. Dabei seien sie gesehen worden. Anschließend habe man sie dort rausgeholt, geschlagen und verbrennen wollen. Dem Kläger sei die Flucht aus der Situation gelungen. Aus Furcht vor weiterer Verfolgung habe er im September 2016 Kamerun verlassen. Er sei dann zunächst nach Nigeria zu seinem Bruder geflohen. In dem Zusammenhang hätte er festgestellt, dass sein Bruder ebenfalls homosexuell sei. Probleme mit staatlichen Behörden sowie weitere Vorfälle mit der allgemeinen Bevölkerung habe es darüber hinaus nicht gegeben. Der Kläger habe im Jahre



2009 realisiert, dass er homosexuell sei. Er wisse nicht, ob er seine Homosexualität in Deutschland ausleben wolle. In Kamerun habe er die Schule besucht und eine Ausbildung zum Infografiker abgeschlossen. Zuletzt habe er als Fischer gearbeitet. In Kamerun habe er noch Familie, zu welcher er den Kontakt pflege. Der Antragsteller gab an, keine Gründe zu haben, die sich fristreduzierend auf ein Aufenthalts- und Einreiseverbot auswirken könnten.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2018, zugestellt am 30. Mai 2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten werde, wurde ihm die Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 8. Juni 2018 Klage erhoben.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Mai 2018 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Kameruns vorliegen,

hilfsweise unter Aufhebung von Ziff. 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Mai 2018 die Beklagte zu verpflichten, das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 0 Monate ab dem Tage der Abschiebung zu befristen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Einzelrichterin, nachdem ihr die Kammer das Verfahren mit Beschluss vom 15. Januar 2019 zur Entscheidung übertragen



hat. Die Einzelrichterin konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Diese war in der rechtzeitigen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, und hat im Übrigen generell auf Ladungen gegen Empfangsbekanntnis verzichtet.

Die Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 14. Mai 2018 ist hinsichtlich der angefochtenen Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Er ist Flüchtling i. S. dieser Vorschrift. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling ist. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Verfolgungsgrund).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen (Verfolgungshandlung), die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen



und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris). Nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr Begünstigten eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht werden. Dadurch wird derjenige, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, juris Rn. 23). Als vorverfolgt gilt eine Person dann, wenn sie aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vor-



bringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 - juris Rn. 5; Urt. v. 24. März 1987 - Az. 9 C 321.85 - juris Rn. 9; Urt. v. 22. März 1983 - 9 C 68.81 - juris Rn. 5).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung gegeben. Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen. Der Kläger konnte glaubhaft machen, dass er homosexuell ist (a)) und aus diesem Grund gemäß § 3a Abs. 1 AsylG verfolgt worden ist (b)).

a) Homosexualität stellt einen anerkannten Verfolgungsgrund gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Homosexuelle bilden in Kamerun eine „soziale Gruppe“, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass Homosexualität in Kamerun nicht für „normal“ gehalten wird (so auch VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 34, 41). Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 15. Januar 2019 (- Bericht AA -, S. 9) stehen homosexuelle Handlungen auch in dem neuen, am 12. Juli 2016 verkündeten Strafgesetzbuch unter Strafandrohung. Homosexuelle Handlungen werden in Einzelfällen verfolgt. Artikel 347-1 des Strafgesetzbuches sieht hierfür Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor sowie Geldstrafen zwischen 30 und 300 Euro. Sowohl Amnesty International als auch Human Rights Watch weisen in zahlreichen Berichten auf die oftmals prekäre Lage für sexuelle Minderheiten hin. Vor allem Homosexuelle erfahren demnach Festnahmen, strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen aufgrund ihrer sexuellen Identität. Verurteilungen stehen oft in Verbindung mit anderen Straftaten wie etwa Bestechung oder – aus dem Bereich der „offenses sexuelles“ – die Verletzung des Schamgefühls Dritter im privaten Bereich, was den Tatbestand der Nötigung mit einschließt („Outrage privé à la pudeur“, Art. 295 Strafgesetzbuch). Aufgrund der Rechtslage sind Homosexuelle gezwungen, ihre Beziehungen zu verbergen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen und Drogenmissbrauch gebracht, geächtet und verurteilt. Fast alle gesellschaftlichen Gruppen, auch zahlreiche Kirchen, an prominenter Stelle auch Vertreter der katholischen Kirche, setzen sich für ein strikteres staatliches Vorgehen gegen Homosexuelle ein. Die Freiheit der sexuellen Orientierung ist nicht als Menschenrecht anerkannt. Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen sind zwar selten, kommen jedoch vor.



Zumeist führen Denunziationen oder üble Nachrede zu diesen Festnahmen (Bericht AA, a. a. O., S. 13).

Allerdings findet nach derzeitigen Erkenntnissen keine Gruppenverfolgung statt. Hierfür fehlt es an der erforderlichen Verfolgungsdichte. Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanter Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gruppenverfolgung; vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, juris Rn. 20 ff.; Urt. v. 1. Februar 2007 - 1 C 24/06 -, juris Rn. 7). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, juris) - ferner eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006, a.a.O.; vgl. zur Gruppenverfolgung VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 30). Nach der oben dargestellten Lage Homosexueller in Kamerun ist nicht von einer Gruppenverfolgung auszugehen. Hierfür fehlt es sowohl an einem (staatlichen) Verfolgungsprogramm, als auch an einer entsprechenden Verfolgungsdichte (VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 57 ff. m. w. N. und Rn. 102).

Es bedarf daher der Prüfung einer individuellen Gefahrenprognose im Einzelfall. Soweit homosexuelle Personen diskret leben, wird dies nach Auskunft des Auswärtigen Amtes an den VGH Baden Württemberg vom 6. Dezember 2012 von der Gesellschaft zumeist - zumindest in den urbanen Gebieten (Yaoundé, Douala, Bamenda) - toleriert und von den Strafverfolgungsbehörden erst verfolgt, wenn eine Anzeige erstattet wird. Wer Homosexualität dagegen öffentlich lebt, läuft dringende Gefahr, dafür seitens der Strafverfolgungsbehörden bestraft zu werden zu werden. Auf der Grundlage der festgestellten Homosexualität bzw. eines homosexuellen Verhaltens ist deshalb zu prüfen, ob dem Schutzsuchenden wegen seiner sexuellen Ausrichtung die beachtliche Gefahr einer Verfolgungshandlung droht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Fall, dass eine Person bei der Ausübung eines ihrer Grundrechte einer Beschränkung oder einer Diskriminierung ausgesetzt ist und aus persönlichen Gründen oder zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen oder ihres sozialen Status auswandert, und dem Fall, dass die Person einer so schwerwiegenden Beschränkung unterliegt, dass sie



Gefahr läuft, dadurch ihrer wichtigsten Rechte beraubt zu werden, ohne den Schutz ihres Herkunftslands erlangen zu können (VGH BW, a. a. O., juris Rn. 54). Hierbei kann allerdings eine scharfe Trennung zwischen einem in die Öffentlichkeit gerichteten bzw. öffentlich bemerkbaren Verhalten, das geeignet ist, Verfolgungshandlungen (wie etwa Strafverfolgung) hervorzurufen, und einem diskreten Leben in der Praxis nicht leicht gezogen werden. Denn kein Mensch lebt völlig frei von gesellschaftlichen Beziehungen. Damit steht jeder mit seinem Verhalten mehr oder minder in der Öffentlichkeit. Auch kann die homosexuelle Veranlagung die Persönlichkeit eines Menschen so sehr prägen, dass sie sich nur begrenzt verheimlichen lässt. Daher bedarf es in jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Je mehr ein Schutzsuchender dabei mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Würdigung sind das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen (VGH BW, a. a. O., juris Rn. 55).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 18. April 2019 durch aufrichtige, in den entscheidenden Fragen detaillierte und nachvollziehbare Schilderung seiner Situation in Kamerun, einzelner erlebter Vorgänge und eigener Empfindungen seine homosexuelle Veranlagung glaubhaft gemacht. Es wurde deutlich, dass seine Homosexualität Teil seiner Persönlichkeit und prägend für seine Lebensführung ist. Er hat sowohl alltägliche als auch einzelne, für ihn bedeutsame Erlebnisse frei und schlüssig vorgetragen und im Laufe der Verhandlung kurzzeitig auftretende Verständnisschwierigkeiten umgehend aufgelöst. Seine Schilderungen, dass und wie er seine Homosexualität auch in Deutschland auslebt, entsprechen den glaubhaften Aussagen des in der Verhandlung vernommenen präsenten Zeugen.

b) Auf dieselbe Weise konnte der Kläger auch eine flüchtlingsrelevante, durch seine Homosexualität veranlasste Verfolgungshandlung schildern. Während er in seiner Anhörung im Rahmen seines Asylverfahrens bereits mehrfach davon sprach, verhaftet worden zu sein, ohne dass er hiernach genauer befragt wurde, erläuterte er in der mündlichen Verhandlung in sich stimmig, dass er in Kamerun wegen seiner Homosexualität zweimal sechs Monate im Gefängnis gewesen sei. Die genauen Umstände seiner Haft und einzelne Erlebnisse konnte er sowohl frei als auch auf Nachfrage glaubhaft darstellen. Aufgrund des Gesamteindrucks der Persönlichkeit des Klägers und seiner Schilderungen bestehen für das Gericht keine Anhaltspunkte, am Wahrheitsgehalt seines Vortrages zu zweifeln.



Der Kläger kann derzeit nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn 1. der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dabei sind gemäß Absatz 2 die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Die oben dargestellte Strafverfolgung Homosexueller gilt grundsätzlich landesweit. Da der Kläger wegen seiner Homosexualität bereits zwei Haftstrafen verbüßt hat und ein Abgleich seiner Personendaten durch die Strafverfolgungsbehörden stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt werden würde.

2. Der Kläger kann die Aufhebung der Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Bescheides verlangen. Denn mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedarf es keiner behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung mehr über die Gewährung subsidiären Schutzes oder das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Darüber hinaus sind mit der Flüchtlingsanerkennung die auf der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beruhende Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot gegenstandslos geworden. Die Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Bescheides waren daher aufzuheben.

Der Klage in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.





Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**  
Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Dr. Fricke

